

Benutzungsordnung

für die Recyclinghöfe Guben, Spremberg, Welzow und Werben



Betreiber: Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Frankfurter Str. 2
03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562/6925-101
Fax: 03562/6925-102

E-Mail: abfallwirtschaft@lkspn.de
www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de

gültig ab 01.03.2019

Ermächtigung

Gemäß § 4 (6) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.10.2018 wird für die Recyclinghöfe folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Kleinanlieferer aus privaten Haushalten sowie Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, deren Art und Menge denen privater Haushalte entspricht. Sie ergänzt die Bestimmungen der o. g. Abfallentsorgungssatzung.

2. Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst den Landkreis Spree-Neiße.

3. Benutzer

Zur Benutzung der Recyclinghöfe sind Kleinstherzeuger aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis Spree-Neiße berechtigt. Personen, die nicht im Landkreis Spree-Neiße wohnen bzw. Gewerbe, die nicht im Landkreis angesiedelt sind, bleiben von der Benutzung ausgeschlossen. Erfolgt die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten durch einen Dritten, so ist die Herkunft der Abfälle nachzuweisen. Das Recyclinghofpersonal ist zur Kontrolle des Nachweises (Personalausweis oder Vollmacht des Abfallherzeugers) berechtigt.

4. Zugelassene Abfallarten

Für alle Kleinanlieferer besteht die Möglichkeit, folgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen am Recyclinghof selbst anzuliefern:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 06	Altreifen (mit und ohne Felge)
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen, A IV-Holz)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserwolle)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Hbcb-haltiges Polysterol)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 01 01	Papier, Pappen und Kartonagen (nicht verschmutzt)
20 01 39	Kunststoffe (CD's und DVD's)
20 01 40	Altmetalle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (PUR-Schaumdosen)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (Gerätebatterien)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (Gerätebatterien)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten , mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen (Elektro(nik)schrottklein- <u>geräte</u> (detaillierte Aufzählung im jeweils gültigen Abfallkalender))
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Elektro(nik)schrottklein <u>geräte</u> (detaillierte Aufzählung im jeweils gültigen Abfallkalender))
20 02 01	kompostierbare Abfälle (Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk bis 15 cm Durchmesser und max. 1 m Länge, sowie Laub (keine Stubben))
20 02 02	Boden und Steine (Bauschutt, Erdaushub)
20 03 07	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

Die Annahmegebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße.

Die o. g. Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Recyclinghofbetrieb ermöglicht und die Sicherheit der Recyclinghofnutzer nicht gefährdet. Insbesondere bei Abfällen, die faserhaltige Stäube enthalten (Asbest und Dämmmaterial) ist der Gesundheitsschutz von Anlieferern und Recyclinghofpersonal zu gewährleisten. Schutzkleidung (Handschuhe, Mundschutz) kann auf dem Recyclinghof gegen Entgelt erworben werden.

Dämmmaterial ist ausschließlich in staubdicht verschlossenen, reißfesten Behältnissen anzuliefern (reißfeste Kunststoffsäcke).

Asbestzementplatten sollen in verpacktem Zustand angeliefert werden. Die Verpackung soll staubdicht und reißfest sein und das gefahrlose Einladen in den Transportcontainer bzw. Big Bag ermöglichen.

Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe ist eine Kantenlänge von maximal 50 x 50 cm einzuhalten.

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und produktionsspezifischer Abfall sind von der Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen!

Kostenfrei angenommen werden getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle folgender Fraktionen:

- Papier, Pappen und Kartonagen (nicht verschmutzt)
- Altmetalle
- Alttextilien und Schuhe (wiederverwendbar, Schuhe paarweise)
- CD's und DVD's
- PUR-Schaumdosen,
- Gerätebatterien und
- Elektro(nik)schrottkleingeräte (detaillierte Aufzählung im jeweils gültigen Abfallkalender)

Schadstoffe i. S. v. § 12 (1) Abfallentsorgungssatzung werden auf den Recyclinghöfen ausschließlich während der Standzeit des Schadstoffmobils (2 mal jährlich, Tag und Standzeit im jeweils gültigen Abfallkalender) angenommen. Die Übergabe erfolgt ausschließlich an das Personal des Schadstoffmobils. Das Abstellen und Ablegen von Schadstoffen auf dem Recyclinghofgelände ist untersagt.

Abfallerzeuger haben die Möglichkeit, Abfallsäcke zur Entsorgung vorübergehender Mehrmengen an Restabfällen zu erwerben. Die Gebühren pro Sack richten sich nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße.

5. Verhalten auf dem Recyclinghofgelände

Kleinanlieferer haben sich auf dem Recyclinghofgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Rauchen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Recyclinghofgelände verboten.

Den Anweisungen des Recyclinghofpersonals ist Folge zu leisten. Dies gilt auch uneingeschränkt für das Personal von beauftragten Fremdfirmen (Ausführung von Leistungen für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft). Bei Zuwiderhandlungen kann in groben Fällen und im Wiederholungsfall ein Hausverbot erteilt werden.

Das Recyclinghofgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Recyclinghofgelände ist ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Beim Entladen ist der Motor abzustellen. Handzeichen des Recyclinghofpersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist auf dem Recyclinghofgelände nicht gestattet.

Den Kleinanlieferern ist der Aufenthalt auf dem Recyclinghofgelände nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen gelten für behördlich befugte Personen und Personen von im Auftrag des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft arbeitenden Firmen und Einrichtungen.

Unbefugten sind das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und Gebäude ausdrücklich verboten. Sicherheitsmarkierungen und – vorschritten sind zu beachten.

6. Abfertungsverfahren im Eingangsbereich / Annahmebedingungen

Die Kleinanlieferer haben sich vor dem Abladen der Abfälle unaufgefordert auf die Fahrzeugwaage zu stellen bzw. am Eingangsgebäude anzuhalten und sich beim Recyclinghofpersonal zu melden. Die Waagen sind in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

Das Recyclinghofpersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Kleinanlieferer ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen.

Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieferer unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Recyclinghofpersonals bzw. entsprechend der über den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder sortenrein in die für jede Abfallart bereitgestellten Container zu entladen.

Nicht zugelassene Abfälle werden mit dem Hinweis zu ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten zurückgewiesen. Bereits abgeladene, aber nicht zugelassene Abfälle sind auf Anweisung des Recyclinghofpersonals vom Kleinanlieferer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Untersuchen, Bergen und Entfernen von bereits ausgeladenen Abfällen oder Teilen hiervon durch Unbefugte ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die vom Recyclinghofpersonal angewiesene Rücknahme der für die Entsorgung nicht zugelassenen oder nicht geeigneten Abfallbestandteile.

Alle Anlieferer haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen des Recyclinghofgeländes vermieden werden. Im Fall von Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher umgehend zu beseitigen. Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Container und Behältnisse sowie das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter sind untersagt. Hiervon ausgenommen sind Abladebereiche, die durch das Recyclinghofpersonal zugewiesen wurden.

7. Öffnungszeiten

Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der folgenden Öffnungszeiten erlaubt:

Recyclinghof Guben Wilschwitzer Weg 03172 Guben Dienstag und Samstag Dez. – März: 10.00 bis 16.00 Uhr April – Nov.: 08.00 bis 17.00 Uhr	Recyclinghof Spremberg Buckower Weg 03130 Spremberg Mittwoch und Samstag Dez. – März: 10.00 bis 16.00 Uhr April – Nov.: 08.00 bis 17.00 Uhr
Recyclinghof Welzow Steinweg 03119 Welzow Freitag Dez. – März: 12.00 bis 18.00 Uhr April – Nov.: 09.00 bis 18.00 Uhr	Recyclinghof Werben Cottbuser Str. 35 03096 Werben Freitag Jan.-Dez.: 10.00 bis 18.00 Uhr

Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des Recyclinghofes im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

8. Gebühren

Für die Benutzung des Recyclinghofes werden Gebühren entsprechend der Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ein Exemplar der o. g. Satzung liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden.

Bei Ausfall der Fahrzeugwaage bzw. bei Recyclinghöfen ohne Fahrzeugwaage werden die Annahmgebühren gemäß Annahmgebührenliste für die Annahme von Abfällen bei Waagenausfall entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung erhoben.

Die Annahmgebühr ist grundsätzlich in bar gegen Quittungsbeleg an der Eingangskontrolle zu entrichten. Alternativ besteht die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung mit der EC-Karte. Bei technischen Störungen besteht kein Anspruch auf EC-Kartenzahlung.

Ab einer Annahmgebühr von 100,00 € besteht auf Wunsch des Anlieferers die Möglichkeit der unbaren Zahlung durch Erstellung eines Gebührenbescheides für die Entsorgungsleistung. Hierfür sind durch den Anlieferer die entsprechenden Angaben (Name, Vorname bzw. Firmierung und Name des Geschäftsführers, Anschrift, ggf. Sepa-Lastschriftmandat) gegenüber dem Recyclinghofpersonal bekannt zu geben. Die Vorlage eines Personalausweises ist zwingend erforderlich.

Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten trifft das Recyclinghofpersonal.

9. Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Spree-Neiße in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie auf dem Recyclinghof angenommen wurden. Ausgenommen davon sind nicht annehmbare Abfälle, auch wenn Sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden.

Der Landkreis Spree-Neiße ist gemäß o. g. Abfallentsorgungssatzung nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

10. Haftungsregelungen

Die Haftung des Recyclinghofbetreibers gegenüber dem Kleinanlieferer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gegenüber unbefugten Benutzern ist die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Schäden, die Kleinanlieferer bei der Benutzung des Recyclinghofes dem Recyclinghofbetreiber zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

11. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 29 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Spree-Neiße darstellen, werden als solche geahndet.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe vom 11.02.2019 außer Kraft gesetzt.

Forst, 25.02.2019



Neuer
Werkleiterin